

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1140/2021
Amt/Aktenzeichen 30/32 91 18 / 3.4	Datum 23.09.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	28.09.2021	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0969/2021, CDU
hier: Kritischer Bestand an Rabenkrähen

Mainz, 23. September 2021

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Drais nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Am 07.06.2021 wurde vom 2. Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Mainz-Drais / Gonsenheim, per E-Mail ein Antrag auf Bejagung von Rabenkrähen nach dem Landesjagdgesetz (LJG) zum Schutze der Obstkulturen in den Gemarkungen von Mainz-Drais gestellt.

Die untere Jagdbehörde beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt holte hierzu am 09.06.2021 eine Stellungnahme bei der oberen Jagdbehörde (Landesforsten Rheinland-Pfalz) bezüglich einer möglichen Aufhebung der Schonzeit nach § 32 LJG ein. Ebenso wurde die untere Naturschutzbehörde beim Grün- und Umweltamt um Abgabe einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme ersucht.

Die obere Jagdbehörde nahm noch am gleichen Tag dahingehend Stellung, dass eine Aufhebung der Schonzeit nach § 32 als sehr kritisch gesehen wird. Da sich die Rabenkrähen in der Brut- und Setzzeit befänden und direkt in die Jungtieraufzucht gingen, würde keine Genehmigung durch die zuständige vorgesetzte Behörde erfolgen. Darüber hinaus wurde eine Abschussgenehmigung nach § 38 LJG von der oberen Jagdbehörde aus den vorgenannten Gründen nicht befürwortet.

Die v.g. naturschutzrechtliche Stellungnahme des Grün- und Umweltamtes liegt zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen des § 38 LJG zur Genehmigung der Bejagung der Rabenkrähen konnte daher bislang nicht erfolgen. Ferner ist eine erneute Ortsbegehung ausstehend, da im Rahmen der Schadensbegutachtung im Jahre 2020 durch die untere Jagdbehörde unter Hinzuziehung des amtlichen Tierarztes des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes lediglich unwesentliche Schäden an den Obstkulturen festgestellt wurden. Darüber hinaus sei angemerkt, dass die letztjährigen Schäden im Wesentlichen durch Stare und nicht durch die Rabenkrähen verursacht wurden.

Mit Ablauf des 31.07. endete die Schonzeit für Rabenkrähen. Eine Bejagung ist sodann wieder möglich.